

Vollzeitpflege

im Vogtlandkreis



Hinweisblatt zu finanziellen Leistungen

2023

Pflegegeld

Wenn geprüfte und geeignete Pflegeeltern ein Pflegekind aufnehmen, haben sie natürlich Anspruch auf Pflegegeld. Das monatliche Pflegegeld setzt sich wie folgt zusammen:

1. notwendiger Unterhalt (Sachaufwand) für das Kind

Die Höhe des Sachaufwandes ist nach folgenden Altersgruppen des Kindes gestaffelt:

Altersgruppe	von 0 bis unter 6	639,00 EUR
Altersgruppe	von 6 bis unter 12	783,00 EUR
Altersgruppe	von 12 bis unter 18	919,00 EUR

2. Erziehungsaufwand

Diese im Pflegegeld enthaltene Summe ist als Honorierung für die pädagogische Arbeit der Pflegeeltern gedacht und wird zurzeit monatlich mit 275,00 EUR angesetzt.

Schließt der Minderjährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson vom Beginn dieses Monats an die für das neue Lebensjahr maßgeblichen Beträge. Für Pflegekinder, für die das Jugendamt des Vogtlandkreises zwar Hilfe zur Erziehung gewährt, die jedoch außerhalb des Vogtlandkreises in einer Pflegefamilie leben, gelten die jeweiligen Pflegesätze des Wohnorts der Pflegefamilie.

Im Einzelfall sollen bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern die Leistungen angepasst werden, wenn das o. g. pauschale Pflegegeld nach den Besonderheiten des Einzelfalles für das Pflegekind nicht ausreicht. Die Notwendigkeit für ein erhöhtes Pflegegeld ist in der Hilfeplanung festzustellen und bedarf einer abschließenden Beurteilung durch das Fachteam des Pflegekinderdienstes.

Hinweis:

Im Pflegegeld enthalten ist auch Taschengeld für das Kind bzw. den Jugendlichen, was diesem alters- und entwicklungsgemäß zur persönlichen Verwendung durch die Pflegeeltern ausgezahlt werden sollte.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Neben dem monatlichen Pflegegeld können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere

- zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie sowie
- bei wichtigen persönlichen Anlässen

gewährt werden.

Beihilfen können nach Maßgabe der „Richtlinie des Jugendamtes Vogtlandkreis über die Gewährung von Beihilfen entsprechend des SGB VIII im Vogtlandkreis“ auf vorherigen schriftlichen Antrag und mit Begründung des Bedarfes für ein Pflegekind bewilligt werden. Es handelt sich hierbei um eine KANN-Bestimmung und somit liegt es im Ermessen des Jugendhilfeträgers zu entscheiden, aus welchen Anlässen und in welchem Umfang einmalige Beihilfen gewährt werden.

Keine Antragstellung ist notwendig bei

- Geburtstag sowie Weihnachten - die Beihilfen werden von Amtswegen in Höhe von jeweils 30,00 EUR im Monat des Anlasses gezahlt
- Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes – die Beihilfe wird jährlich pauschal gewährt und beträgt pro Pflegekind 200 EUR/Jahr. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld zu Beginn eines jeden Quartals i.H.v. jeweils anteilig 50,00 EUR ausgezahlt.

Alle Pflegeeltern erhalten die Beihilfenrichtlinie bei Erteilung der Pflegeerlaubnis. Im Internet ist die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen entsprechend des SGB VIII Vogtlandkreis unter [Vogtlandkreis_Beihilfenrichtlinie Vollzeitpflege und stationäre Hilfen](#) zu finden.

Gemäß **Schülerbeförderungssatzung** werden die Pflegefamilien mit Kindern im schulpflichtigen Alter mit einem Eigenanteil i.H.v. aktuell 120,00 EUR je Schuljahr belastet. Da das Pflegegeld den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen am Lebensunterhalt sicherstellt, haben die Pflegeeltern in jedem Fall diesen Eigenanteil zu entrichten.

Kindergeld

Wenn ein Kind dauerhaft in eine Pflegefamilie aufgenommen (unbefristete Vollzeitpflege; auf längere Dauer geplantes familienähnliches Pflegeverhältnis gemäß Festlegung im Hilfeplan) wird, dann hat diese in den meisten Fällen auch Anrecht auf Kindergeld und alle an das Kindergeld gebundenen weiteren Vergünstigungen. Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Position des Pflegekindes in der Geschwisterreihe. Ist es das älteste Kind in der Pflegefamilie, wird das Kindergeld zur Hälfte mit dem Pflegegeld verrechnet. Steht es in der Geschwisterreihe an 2. oder nachfolgender Stelle, wird ein Viertel des Kindergeldes mit dem Pflegegeld verrechnet. Aus diesen Gründen ist es sehr wichtig, dass Pflegefamilien Veränderungen im Geschwisterverband, z.B. Wegfall der Kindergeldberechtigung des ältesten Kindes, unmittelbar dem Jugendamt mitteilen, um Überzahlungen und damit verbundene Rückforderungen des Kindergeldes zu vermeiden.

Krankenversicherung

Das Pflegekind ist bei seinen leiblichen Eltern mitversichert, kann aber auch mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten bei den Pflegeeltern familienversichert werden. Sollte eine Krankenversicherung überhaupt nicht möglich sein, so kann das Jugendamt die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Unfallversicherung

Vollzeitpflegepersonen unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Dennoch haben sie einen Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine private Unfallversicherung durch das Jugendamt. Die Beträge zu einer Unfallversicherung für Pflegeeltern werden i. H. der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für den Bereich der Tagespflege (§ 23 SGB VIII) übernommen, sofern das Landesjugendamt Sachsen keine anderweitigen Festlegungen vorschreibt. Der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung kann hierbei pro Pflegefamilie für den betreuenden Pflegeelternanteil geleistet werden und gilt ab 2023 i.H.v. **182,53 EUR/Jahr** (Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung) als angemessen.

Bei Abschluss einer Versicherung für Pflegekinder wird nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Beihilfe von max. 65,00 EUR jährlich für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung gewährt.

Alterssicherung

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge. Das Jugendamt des Vogtlandkreises orientiert sich bei der hälftigen Übernahme im Sinne der Angemessenheit an den Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge und erstattet **42,53 EUR** nachgewiesener Aufwendungen für eine Alterssicherung an die maßgebliche Pflegeperson. Die Erstattung wird pro Pflegekind für ein Pflegeelternanteil geleistet.

Meldung gezahlter Zuschüsse (AltVDV)

Nach der Altersvorsorgedurchführungsverordnung (AltVDV) sind alle Jugendämter verpflichtet, die Art und die Höhe der gemäß § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz an Pflegepersonen gezahlten steuerfreien Zuschüsse zur gesetzlichen oder privaten Altersvorsorge und zur Unfallversicherung über die "Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen" (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich zu melden.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen für die Alterssicherung von Pflegeeltern und für die Gewährung von Zuschüssen für die Unfallversicherung von Pflegeeltern ist die Meldung der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) sowie die Vorlage der Versicherungsverträge in Ihrem Jugendamt.

Sie können auch während der Öffnungszeiten hier vorsprechen. Bitte bringen Sie zu diesem Termin alle in Betracht kommenden Unterlagen mit und wenden sich an die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe, die Ihnen hierfür gerne zur Verfügung stehen.

Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die auf längere Zeit in einer Pflegefamilie leben, können in die Steuerkarte der Pflegeeltern eingetragen werden. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Leistungen Dritter und Informationspflicht der Pflegeeltern

Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII über das Jugendamt aufgenommen haben, erhalten vom diesem ein Pflegegeld. Dessen Höhe wird von den Landesbehörden bestimmt und ist innerhalb eines Bundeslandes gleich. Damit ist unabhängig von der Herkunftsfamilie der Unterhalt eines Pflegekinde gesichert.

Das Jugendamt holt sich von den unterhaltspflichtigen Herkunftseltern des Kindes davon zurück, was diese zu leisten in der Lage sind.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wird ab 01.01.2023 die bisherige Kostenheranziehung von jungen Menschen (auch Pflegekindern) sowie Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII aus Einkommen und Vermögen abgeschafft. Zudem erfolgt eine Begrenzung der Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen bei Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

❖ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld nach dem SGB III

Diese Leistungen sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Die monatlichen Zahlungen bleiben bis zu einer Höhe der jeweils im SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch) genannten Beträge für die entsprechende Leistung frei (bei Leistungen gemäß § 56 SGB III BAB - 109 Euro, bei Leistungen gemäß § 122 SGB III Ausbildungsgeld – 126 Euro).

❖ Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Diese Leistungen sind verpflichtend beim Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Antragsteller ist das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Leistungen nach dem BAföG sind vom Jugendamt als zweckgleiche Leistungen gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII zum teilweisen Ersatz der eigenen Aufwendungen vollständig zu beanspruchen.

❖ Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekinde (z. B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum teilweisen Ersatz seiner Aufwendungen als zweckgleiche Leistung zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

- ❖ Ausgleichsrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG): Ab dem 01.01.2021 ist dasjenige Land zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Versorgungsleistung ist auch als zweckgleiche Leistung vom Jugendamt zu vereinnahmen.

Die Zahlung des Pflegegeldes wird grundsätzlich im Kontext zum Einkommen des Pflegekindes gewährt und wird deshalb unter dem Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt.

Die Pflegeeltern sind daher verpflichtet, dem Jugendamt etwaige Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflegekindes mitzuteilen, wie etwa:

- Wohnungswechsel
- Gewährung von Renten, Berufsausbildungsbeihilfen oder BaföG
- Schulbescheinigungen ab Klasse 10 und bei schulischer Berufsausbildung
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen (z.B. Pflegekind wird das älteste kindergeldberechtigte Kind der Pflegefamilie)

Bei Rückfragen zu finanziellen Leistungen oder zu Kostenbeiträgen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe gerne zur Verfügung.

Pflegegeld für Volljährige

Jungen Volljährigen, die aufgrund ihrer individuellen Situation noch nicht das innerhalb ihrer Altersgruppe üblicherweise allgemein erreichte Sozialisationsniveau erlangen konnten, soll daher gemäß § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung gewährt werden, um Voraussetzungen für eine Selbstständigkeit zu erlangen bzw. ihnen den Übergang in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

Es ist zu beachten, dass sich die Rechtsgrundlage für Volljährigenhilfe grundsätzlich ändert. Nicht mehr die Hilfe zur Erziehung, also der Anspruch der Erziehungsberechtigten, steht im Vordergrund, sondern der Hilfebedarf der volljährigen Person selbst. Waren zuvor also Anspruchsinhaber die Eltern oder Sorgeberechtigten ist jetzt der Volljährige selbst Anspruchsinhaber. Es muss daher auf jeden Fall vor Vollendung des 18. Lebensjahres umgehend ein eigenständiger Antrag auf Fortführung der bisherigen Hilfe gestellt werden, sonst kann es passieren, dass die Hilfe mit dem 18. Geburtstag wegfällt und eine Anschlusshilfe nicht rechtzeitig eingeleitet werden kann. Die Entscheidung darüber, ob Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII für die/den Einzelnen die geeignete Jugendhilfemaßnahme ist, treffen nach der erfolgten Antragstellung die Fachteams des Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes gemeinsam. Ist Hilfe für junge Volljährige als Fortsetzungshilfe zu gewähren, bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zum Eintritt in die Volljährigkeit zuständig war.

Die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII umfasst ebenso wie bei Minderjährigen auch die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII. Sie sind integrativer Bestandteil der Hilfe zur eigenständigen Lebensführung. Wird Volljährigenhilfe durch Vollzeitpflege gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des/der jungen Volljährigen durch das Jugendamt sicherzustellen. Dazu gehört auch ein Taschengeld als „angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse. Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII steht bei der Volljährigenhilfe dem/der jungen Volljährigen zu und ist im Rahmen der Hilfebewilligung nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII durch Bescheid festzustellen. Das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII ist seiner Rechtsnatur nach Unterhalt (des jungen Volljährigen).

Wie auch bei einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII wird bei einer Hilfe für Junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII das Pflegeverhältnis weiter durch die Mitarbeiter des Pflegekinderwesens begleitet und in gemeinsamen Hilfeplangesprächen über die Inhalte, Geeignetheit und schlussendlich auch Beendigung der Maßnahme entschieden. Die Hilfe wird in der Regel längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.